

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

Zeitschrift für den internationalen Eisenbahnverkehr Nr. 4/2013, S. 21-22

Bundesgerichtshof (Deutschland)

Urteil vom 9. Oktober 2013¹

Anwendungsbereich der ER CIM – Multimodalverkehr Eisenbahn-Straße – internationale Eisenbahnbeförderung Türkei-Deutschland, Beförderung auf der Straße „in Ergänzung“ der Beförderung auf der Schiene – verplombter Container – Haftung des Beförderers – Entschädigung für teilweisen Verlust – Beweismittel

Article 1 § 3 CIM

Vom Gericht formulierter Leitsatz:

„Das Tatbestandsmerkmal "in Ergänzung" in Art. 1 § 3 CIM erfordert nicht, dass die Bahn den Übernahme- oder den Ablieferungsort etwa wegen Fehlens eines Gleisanschlusses nicht auf der Schiene erreichen kann. Maßgeblich ist vielmehr, dass der Straßenbeförderung im Verhältnis zur Schienenbeförderung lediglich eine untergeordnete Bedeutung zukommt.“

Für eine fundierte, detaillierte Analyse der verschiedenen Elemente des Urteils verweisen wir auf den Aufsatz „Das internationale Eisenbahnfrachtrecht als Einheitsrecht für bestimmte Multimodalverkehre. Zugleich eine Besprechung des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 9. Oktober 2013 - I ZR 115/12“ von Prof. Dr. Rainer Freise, veröffentlicht in der Zeitschrift „Transportrecht“², Heft 11/12-2013 (S. 426-428).

Aus Sicht der OTIF ist vor allem festzustellen, dass die höchste Gerichtsinstanz in Deutschland in diesem Urteil den Gesetzestext genau im Sinne des Gesetzgebers ausgelegt und damit eine restriktive Auslegung verworfen hat, durch welche ein zusätzliches, tatsächlich nicht beabsichtigtes Kriterium zur Definition des Anwendungsbereichs der CIM hinzugefügt würde. In den Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 1 CIM heißt es: „Die Formulierung „in Ergänzung“ soll zum Ausdruck bringen, dass Hauptgegenstand des Vertrags die grenzüberschreitende Eisenbahnbeförderung ist.“

¹ I ZR 115/12; Vorinstanzen Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 28.09.2010 – 2 HKO 8146/09, Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 31.05.2012 – 12 U 2078/10

² Luchterhand Verlag, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln; Herausgeber : Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg

Ferner bestätigt hiermit der Gerichtshof die Auffassung, wonach der CIM-Beförderer nicht zwingend ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sein muss. Wenn der Beförderer selbst kein EVU ist, muss er sich eines EVUs bedienen, um seine vertraglichen Pflichten erfüllen zu können.

Schließlich, sofern ein Frachtbrief CIM erst bei der Übergabe des Containers an die erste beteiligte Eisenbahn erstellt wurde, was Prof. Freise in diesem Falle für wahrscheinlich hält, und damit ggf. nur ein Teil der Beförderung in einem Frachtbrief CIM dokumentiert ist, ist dies im Hinblick auf Artikel 6 § 2 CIM kein Hindernis für die Anwendung der ER CIM auf die gesamte Beförderung.³ Es versteht sich, dass hingegen keine Zweifel daran bestehen dürfen, dass die gesamte Beförderung durch einen einzigen Beförderungsvertrag (Konsensualvertrag) abgedeckt ist.

Das Urteil ist aus Sicht der OTIF zu begrüßen. Es dürfte dazu beitragen, dass das Bewusstsein, dass die ER CIM auch auf spezifische Fälle des Multimodaltransportes Anwendung finden wie diesen, deren Schwerpunkt klar beim Eisenbahntransport liegt, sich (nicht nur bei deutschen Gerichten) etwas weiter verbreitet.

Im Übrigen wäre es wünschenswert, wenn die Gerichte in den Mitgliedstaaten des COTIF, ebenso wie sonstige Anwender des COTIF, für allgemeine Fragen der Anwendung der Rechtsordnungen des COTIF direkt auf die Website der OTIF (Veröffentlichungen/Depositare und Recht/Anwendungsbereich – Besonderheiten) zurückzugreifen würden (eher als auf Kommentare, welche diese Angaben übernehmen).

Eva Hammerschmiedová

³ Artikel 6 § 2 Satz 2 CIM lautet: „Das Fehlen, die Mangelhaftigkeit oder der Verlust des Frachtbriefes berührt jedoch weder den Bestand noch die Gültigkeit des Vertrages, der weiterhin diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften unterliegt.“